

Planungsinstrumente aus dem Landschaftsleitbild Südtirols

Als Fachplanung zum Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan (LEROP) sieht das Landschaftsleitbild Südtirols – genehmigt mit Landesbeschluss vom September 2002 - die landschaftliche Entwicklung, die Erholungsvorsorge sowie den Naturschutz und die Ökologie im Zusammenwirken mit anderen sich entwickelnden Bereichen, vorwiegend der Wirtschaft, der Raumplanung, der Land- und Forstwirtschaft, des Tourismus, der Energie- und der Wasserwirtschaft vor.

Das Landschaftsleitbild stellt neue Planungsinstrumente vor, welche die Umsetzung der Ziele des Landschaftsschutzes und der Landschaftsentwicklung zum Inhalt haben, durch die die Raumplanung und die Landschaftsplanung sowohl auf Gemeindeebene als auch auf Landesebene besser koordiniert werden sollen.

Die Maßnahmen und Bestimmungen, die bisher ausschließlich dem Schutze der Landschaft dienen, sollen gegen eine aktive planerische Auseinandersetzung mit der zukünftigen Ortsentwicklung und Landnutzung ausgetauscht werden.

Dabei sind elementare Bedürfnisse der Ortsbewohner, aber auch das Orts- und Landschaftsbild von Interesse. Zugleich werden die Zuständigkeiten der Gemeinden bei der Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft ausgeweitet und die Mitentscheidung auf Ortebene verbessert.

Es geht um landschaftliche Leitlinien wie Flüsse, Hangkanten und Grünzüge, die offen zu halten sind, um Fuß- und Radwege, Öffnung von früheren, heute durchtrennten Fußwegeverbindungen, um Alleen, die Vernetzung von Fuß- und Radwegen und der dazugehörigen Grünstrukturen, um Ausweisung von verkehrsberuhigten Straßen, um die Diskussion von Straßenneutrassierungen und eventuelle Vorschläge von Alternativtrassierungen und deren landschaftlich gestaltete Randzonen. Es geht aber auch um ausgewiesene Baugebiete, die eine landschaftliche Komponente, ein so genanntes Grünordnungskonzept, erhalten sollten.

Diese Themen sollen in eigenen Planwerken festgeschrieben werden, die als landschaftliche Fachpläne Vorreiter der Bauleitpläne sein sollten und in Ergänzung zu diesen Rechtsverbindlichkeit für deren Umsetzung erlangen.

Das Landschaftsleitbild Südtirols sieht vier Planungsinstrumente zur Erfassung, Erhaltung und zur Entwicklung von Landschaft vor:

1. Landschaftsinventare für Orte oder Ortsteile
2. Landschaftsleitplanung zum Bauleitplan
3. Grünordnungsplanung zum Durchführungsplan
4. Landschaftspflegerische Begleitplanung bei größeren baulichen Eingriffen

Die nachfolgenden Erläuterungen sind inhaltlich dem Landschaftsleitbild entnommen.

Zu 1. Landschaftsinventar:

Das Landschaftsinventar erfasst landschaftliche Gegebenheiten und Bestände wie Laub- und Nadelbäume, Hecken, Trocken- und Feuchtbiotope, Trockenmauern und Holzzäune oder Elemente der Kulturlandschaft. Diese Bestandserfassung bildet die Grundlage für die Erstellung von weiteren Plänen wie den Bauleitplan, den Landschaftsleitplan oder auch den Grünordnungsplan. Er ist im Maßstab des Bauleitplanes abgefasst, um von diesem übernommen bzw. integriert werden zu können.

Zu 2. Landschaftsleitplan zum Bauleitplan:

Zum Unterschied vom derzeit bestehenden Landschaftsschutzplan, der für die Bestimmungen über die landschaftlichen Unterschutzstellungen hochwertiger Landschaftsobjekte und -ausschnitte zuständig ist, soll mit dem neuen Landschaftsleitplan ein Instrument entwickelt werden, das die Inhalte der Landschaftspflege, der Landschaftsentwicklung und der landschaftlich gebundenen Erholung auf Ortsebene beinhaltet. Dieser Plan soll im Maßstab der kommunalen Bauleitplanung als Bestandteil des Bauleitplanes verfasst werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Der Landschaftsleitplan wird gleichzeitig und in Abstimmung mit dem Bauleitplan erstellt. Die Gemeindeverwaltung ist die verantwortliche Behörde
- Die Abstimmung von Grundlagenerhebung und Leitbildern wird im Zuge der Genehmigung von der Landesregierung überprüft
- Die landschaftlichen Gegebenheiten sind eine Planungsgrundlage für den Bauleitplan

- Die Genehmigung von neuen Bauzonen und Infrastrukturen erfolgt in Abstimmung des Bauleitplanes mit dem neuen Landschaftsleitplan. Die Beeinträchtigung von Naturressourcen bei Bautätigkeiten wird durch Ausgleichsmaßnahmen (auch Abgaben) abgegolten.

Zu 3. Grünordnungsplanung zum Durchführungsplan oder Wiedergewinnungsplan

Die Grünordnungsplanung ist für die im Bauleitplan ausgewiesenen neuen Baugebiete wie Wohnbau-, Gewerbegebiete oder Wiedergewinnungszonen vorgesehen. Auch für öffentliche Grünzonen kann die Grünordnungsplanung eingesetzt werden.

Die Grünordnungsplanung beinhaltet alle Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der unversiegelten Flächen wie Grünbestand, Bodenversiegelung und Regenwassernutzung.

Sie trifft Aussagen über die Gestaltung der Freiräume, über Spiel- und Erholungsflächen, über die Ausstattung mit Fuß- und Radwegen, über Dach- und Fassadenbegrünung, sowie Retentionsmaßnahmen.

Zu 4. Landschaftspflegerische Begleitplanung bei größeren baulichen Eingriffen

Der landschaftspflegerische Begleitplan würde eine frühzeitige, aktive Einbindung der Landschaftsschutzbehörde bei Eingriffen in die Landschaft ermöglichen und soll für technische Bauvorhaben ab einer bestimmten Größe oder in sensiblen Räumen (z.B. Schutzgebiete, freie Landschaft) Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen festlegen und dadurch die Landschaftsverträglichkeit technischer Bauvorhaben steigern. Die Pläne sind vom jeweiligen Projektträger zu erstellen und mit dem Projekt beim Genehmigungsverfahren (2. Landeskommission für Landschaftsschutz) einzureichen.

Es stellt sich nun die Frage: wie verbindlich sind diese Instrumente?

Leider haben sie nur empfehlenden Charakter. Es ist uns nicht bekannt, dass in Südtirol seit Erscheinen des Landschaftsleitbildes bereits Anwendungen an Straßenbauvorhaben oder bei Ausweisung von Bau- oder Gewerbegebieten gemacht worden wären.

Die Pustertalerstraße und im Besonderen die Umfahrungsstraße bei Niederdorf hätte eine landschaftspflegerische Begleitplanung dringend notwendig. Dasselbe die Umfahrungsstraße von Naturns mit ihren einschneidenden Tunnel Ein- und Ausfahrten. Landschaftspflegerische Begleitplanung (nachfolgend mit LPBP abgekürzt) wäre speziell dann sinnvoll, wenn sie nicht erst nach Abschluss der Bauarbeiten, sondern in der Gesamtplanungsphase als Bestandteil derselben ausgearbeitet würde. Es besteht sonst die Gefahr, dass die landschaftliche Komponente eines Bauwerkes auch noch im Nachhinein vernachlässigt wird.

Wie sieht die Zukunft dieser Instrumente aus? Es bleibt zu hoffen, dass sie irgendwann pflichtmäßig angewandt werden und nicht, dass auf den guten Willen einer Verwaltung gewartet werden muss.

In wenigen bekannten Fällen ist es so, dass die LPBP sozusagen Auflage europäischer Gesetzgebung ist wie z.B. beim Brennerbasistunnel. Auch wenn sich die Frage nach der Alibifunktion aufdrängt, ist bei einem solchen Bauwerk mit derart massiven Eingriffen und landschaftlichen Veränderungen eine LPBP unumgänglich.

Ebenso sollte die Ausarbeitung des Landschaftsleitbildes für eine Gemeinde an die Bauleitplanung gekoppelt werden, oder umgekehrt, damit die Inhalte aufeinander abgestimmt werden können und sich nicht gegenseitig ausschließen.

Im Zuge der Einführung dieser Planungsinstrumente hat die Autonome Provinz Bozen vor einigen Jahren unter Beteiligung der zuständigen Gemeinden Pilotprojekte in Auftrag gegeben, die von Landschaftsplanern aus Südtirol ausgearbeitet wurden.

Dies ist einmal der Landschaftsleitplan von Meran als Beispiel für eine Stadt, und als zweiter der Grünordnungsrahmenplan Gargazon als Beispiel für eine kleinere Ortschaft. Auf diesen zweiten werde ich hier kurz eingehen.

Ausgehend von einer landschaftlichen Bestandsaufnahme und Analyse wurden Leitlinien entwickelt, die die Grundzüge der zukünftigen Ortsentwicklung speziell in landschaftlicher Hinsicht aufzeigen.

In einem integrierten Gesamtkonzept wurden hierin Vorschläge zur Landschaft, zur Erholung, zum Arten- u Naturschutz, zur Siedlungsstruktur, zur Infrastruktur, zum Verkehr, sowie zur Landwirtschaft getroffen.

Das Gemeindegebiet von Gargazon ist durch ausgedehnte Apfelmonokulturen (ca.82%) geprägt und weist sehr begrenzte natürliche Qualitäten auf, die es galt, bewusst zu machen und besonders hervorzuheben in Anbetracht der aufgezeigten Tendenzen wie Stagnation oder Rückgang des Fremdenverkehrs oder die starken

Veränderungen im örtlichen Verkehr durch den Rückbau der Staatsstraße, der durch den Betrieb der MeBo ermöglicht wurde.

Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung sieht das Leitbild Vorrangflächen für eine notwendige Siedlungserweiterung, aber auch streng einzuhaltende Grenzen, über die hinaus keine Ausweitung der bestehenden Bebauung erfolgen darf. Es kennzeichnet Siedlungsbereiche, in denen die Grünversorgung und die Siedlungseinbindung im Detail zu konzipieren und zu entwickeln ist, wie beispielsweise Wohn- und Gewerbebezonen, aber auch Bereiche wo das Freiflächensystem auszubauen ist. Dementsprechend wurden für das Ortszentrum intensive vernetzte Spiel- und Erholungsvorrangflächen vorgeschlagen, die von der Gemeinde auch umgesetzt wurden. Die extensiven Erholungsnutzungen mit Rad- und Wanderwegen hingegen wurden in den Randbereichen als überörtliche Verbindungen eingetragen.

Für die landwirtschaftlichen Monokulturen wurde eine Aufwertung des Landschaftsbildes angeregt. Dies soll u.a. durch die Entwicklung eines Feuchtbiotopverbundes und eines Trockenbiotopverbundes umgesetzt werden. Gemeint ist, dass verrohrte Gräben wieder revitalisiert werden, oder dass an bestehenden Gräben eine reichhaltige Flora gefördert und zugelassen wird, bzw. dass die Erhaltung und Renaturierung naturnaher Gewässer sichergestellt wird. Gleichfalls sollen die Trockenbiotope, die am Tschöggelberghang bestehen, in radialen Linien durch die Ortschaft hindurch in die landwirtschaftliche Monokulturfläche hinunter gezogen werden, um dort als Trittsteinbiotope für Flora und Fauna zu fungieren.

Abschließend ist zu sagen, dass es ein großes Plus für unsere Kultur wäre, die Planungsinstrumente des Leitbildes anzuwenden, z.B. eine Grünordnungsplanung für Gewerbegebiete, die vielfach noch sehr trostlos und abweisend aussehen. Eine solche Grünordnungsplanung könnte Festsetzungen im Hinblick auf die Grün- und Freiflächengestaltung, die Gebäude- und Dachbegrünung, die landschaftliche Einbindung der Infrastrukturen enthalten. Ich denke, es ist unsere Aufgabe, immer wieder daran zu erinnern, dass wir ein Landschaftsleitbild haben und dass es sinnvoll wäre, es anzuwenden.

Verfasst Oktober 2005:

Dipl.-Ing. Marlene Dolar-Donà
Planungsbüro für Freiraum, Grün und Natur
Handwerkerzone 54, 39040 Vahrn
Tel.: 0472201768, Fax: 0472205829
info@dolar-landscape.com